

Konkordat

Bern, den 12 April 1850.

Der Schweizerische Bundesrath

an

himmliche f. eidgenössische Männen.

Guten Tag liebe Eidgenossen!

Sie auf der Jahr 1851 projektirte Gewerbesteuerstellung in Lon-
don, welche so viel möglich die Industrieanlagen aller eidgenö-
ssigen Länder in sich vereinigen soll, hat uns nachstehenden Gründen
unserer Aufmerksamheit in Anspruch nehmen müssen. Es ist uns
nämlich eine zuverlässige Quelle zur Kunde gekommen, dass die
englische Regierung gewillt ist demselben zu lazen geneigt ist, die Forderung
nicht des schweizerischen Gewerbesteuer ausst. gestrichelt zu
lassen; Es ist auch man sich ohne Unterbrechung gestehen, dass die Schweiz
ein sehr werthvolles Kontingent zu neuen gewerbetigen Unternehmungen
zu stellen im Stande ist, wenn die Bereitwilligkeit sich zu betheili-
gen, der Befestigung dazu gleich kommt.

Auf unsere Darstellung hin, hat so dem der schweizerischen
Gewerbesteuer in London Succession die bis jetzt ungeschickten Pro-
gramme vorgeordnet und es wird in nächster Zukunft eine ausführli-
che Zusammenstellung aus den vorstehenden Materialien dem
Bundesrathe beigegeben werden. Um uns nicht unnützen Mühe
in Wiederholungen zu erlassen, müssen wir für einmal auf je-
ne Veröffentlichung verzichten, zumal auf die Mitteilung von

bleib einzelnen Bauernhöfen insondern auch in gewissen
 dem Umfang aufzuführen werden. Die Bauernhöfe sind vorläufig bleib,
 daß für die Besetzungsmöglichkeit bereits eine Minderlichkeit von 5000
 Anwesenheiten abgekauft werden soll, daß aber zugleich der Mangel
 ausgeglichen wird, so müßte schon bis zum September d. J. eine be-
 stimmte Zahl abgekauft werden können, inwiefern man
 dieses im Falle von diesem Anordnen Gebührend zu versu-
 chen

Bevor wir jedoch in dieser Beziehung weiter zu gehen im Falle
 sind, müssen wir die persönlichen J. Kantonsangehörigen und ihre
 besondern Güter abfragen, sowohl über die Anwesenheit
 im Allgemeinen, als auch speziell bezüglich der Frage, ob überhaupt,
 in welcher Richtung und in welchem Umfang eine entsprechende Ein-
 richtung gewünscht werden. Im Falle von einem entsprechenden
 Wunsch zu versuchen, in welchem Sinne etwa die in den Kantons-
 beständen der Handelskammern oder die einzelnen Industriellen sich
 über die Abnahme vorlauten lassen und ob diese Abnahme
 ganz folge einer massigen und gewissen Befähigung von Seite
 der gewöhnlichen Arbeiter auszuführen sind.

Indem wir Sie daher einladen, auch in letzteren Hinsicht mög-
 lichen Anstalten zu antworten, welche Sie zu geben im Falle sein mög-
 lichen, bitten wir Sie den Auftrag, Gutes und Liebe zu zeigen! Gott
 uns in Gottes Hand zu verlassen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
 Der Bundespräsident:

A. Drey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Kappeler